

Ultramarin und zwei Volumteilen gebleichten Sonnenblumenöls den Wert 100 erhielt. Das Färbevermögen der übrigen Pigmente wurde nun in der Weise bestimmt, daß man jene Ultramarinmenge suchte, die dem zu prüfenden Pigment denselben Blauton gab, den die Standardmischung aufweist; sind dazu für 3 g Pigment a g Ultramarin nötig, so ist $100 \times a$ unmittelbar das Maß für das Färbevermögen.

Über die Beziehungen zwischen Färbevermögen und Deckkraft kann heute bereits folgendes angegeben werden:

1. Das Färbevermögen erweist sich innerhalb der bei Weißpigmenten in Betracht kommenden Grenzen als völlig unabhängig von der Helligkeit des untersuchten Pigmentes, während die Deckkraft äußerst empfindlich auf Helligkeitsschwankungen reagiert, indem sie unter sonst gleichen Umständen mit abnehmender Helligkeit stark zunimmt. In Tabelle II ist an einem Beispiel gezeigt, wie durch geringen Rußzusatz die Deckkraft einer Titanweißprobe um etwa 40% erhöht werden kann, während das Färbevermögen vollkommen konstant bleibt.

2. Färbevermögen und Deckkraft sind beide abhängig von der Korngröße des Pigmentes, und zwar scheint die optimale Korngröße für das Färbevermögen bei erheblich niedrigeren Werten zu liegen als für die Deckkraft. Man kann z. B. Titanweiß durch Peptisation bis nahe an den kolloiddispersen Zustand überführen; ein solches Produkt zeigt eine deutliche niedrigere Deckkraft als das normale Titanweiß des Handels, während das Färbevermögen noch keine merkliche Erniedrigung erfahren hat.

3. Besonders starke Abweichungen zwischen Deckkraft und Färbevermögen zeigen sich bei Mischpigmenten. So hat z. B. Lithopone eine Deckkraft

von 50 qcm/g und ein Färbevermögen von 28, d. h. Lithopone hat zwar die halbe Deckkraft von Titanweiß, aber nur etwa ein Drittel seines Färbevermögens. Ähnlich liegen die Verhältnisse bei Titanweiß-Blanc Fixe-Mischpigmenten. Die Ursache für diese Erscheinung scheint darin zu liegen, daß dem Blanc Fixe zwar noch eine merkliche Deckkraft, aber praktisch kein Färbevermögen zukommt, und daß ferner die Erscheinung, wonach Mischpigmente unter Umständen eine merklich höhere Deckkraft besitzen als der Additivität entspricht, bei dem Färbevermögen nicht auftritt.

Die angeführten Tatsachen dürften genügen, um zu erweisen, daß es äußerst bedenklich erscheint, aus dem Färbevermögen eines Pigmentes auf dessen Deckkraft zu schließen. Gerade dieser Schluß wird aber gegenwärtig oft gezogen; an sich hat es ja keinen Sinn, festzustellen, wie weit man mit einer teureren Weißfarbe eine teurere Buntfarbe aufhellen kann. Unter Umständen kann die Bestimmung des Färbevermögens in den Händen der Erzeuger ein nützliches Mittel sein, um die Gleichmäßigkeit der Produktion zu kontrollieren; ihre Anwendung zur vergleichenden Bewertung verschiedener Weißpigmente hinsichtlich ihrer Deckkraft unterliegt jedoch schweren Bedenken.

Zusammenfassung.

Es wurde gezeigt, daß die Bestimmung des Färbevermögens eine zwar sehr empfindliche, aber nur bei genauerer Einhaltung der Arbeitsvorschrift eine exakte Prüfungsmethode darstellt; sie ist dann allerdings recht umständlich und zeitraubend.

Zwischen Färbevermögen und Deckkraft bestehen verwickelte, zurzeit noch nicht erkennbare Beziehungen, die jedenfalls von einfacher Proportionalität weit abweichen.

[A. 93.]

VERSAMMLUNGSBERICHTE

Tagung zur Beratung von Fragen des Warenzeichenrechts. Deutscher Verein für den Schutz des gewerblichen Eigentums.

Berlin, 26. und 27. April 1929.

Vorsitzender: Patentanwalt Mintz, Berlin.

Justizrat Dr. Seligsohn, Berlin: „Konzernzeichen und Markenübertragung.“

Wenn vor einigen Jahren die Patente noch im Vordergrund des Interesses standen, so hat ihnen heute die Marke, das Warenzeichen, schon wegen der unbegrenzten Dauer des damit verbundenen Rechts den Rang streitig gemacht. Noch vor einem Jahr war man der Überzeugung, daß das deutsche System von der Unübertragbarkeit der Marke gut sei. Aber auf dem internationalen Kongress in Rom tauchte die Frage der Übertragbarkeit auf. Nach deutschem Warenzeichenrecht führt die Übertragung eines Warenzeichens ohne Übertragung des Geschäftsbetriebes oder die Übertragung des Geschäftsbetriebes ohne Marke zum Erlöschen des Warenzeichens. Es kommt im wesentlichen auf folgende Punkte an: Soll das Warenzeichen völlig losgelöst werden von einem Geschäftsbetrieb? Im Fall der Bejahung: Soll für das Firmenzeichen eine besondere Regelung stattfinden? Im Fall der Verneinung, so daß es beim jetzigen System bleibt: Soll für das Konzernzeichen eine besondere Regelung erfolgen? und endlich: soll eine Übertragung von Lizzenzen auf Warenzeichen zulässig sein, sofern nicht unlauterer Wettbewerb vorliegt? An die Ausführungen schloß sich eine angeregte Aussprache an. Patentanwalt Bing, Wien, vertrat die Meinung, daß die freie Übertragung geringere Nachteile bietet, wenigstens vom Standpunkt

Österreichs gesehen. Der Vertreter des Reichsverbands der deutschen Industrie, Direktor Gerdts, erklärte, daß der heutige Stand des Gesetzes dem Bedürfnis der Industrie nicht mehr entspreche; der Reichsverband hält aber an der Ausschau fest, daß kein Bedürfnis für die Trennung zwischen Warenzeichen und Geschäftsbetrieb vorliege. Nach den Wünschen des Reichsverbandes soll der § 7 des Warenzeichen gesetzes wie folgt ergänzt werden: „Ein Übergang des Geschäftsbetriebes liegt auch vor, wenn der Veräußerer den Erwerber in die Lage versetzt, die gleichen Waren herzustellen und zu vertreiben. Bei Warenzeichen, die zu einem ausländischen Geschäftsbetrieb gehören, genügt zur Übertragung der Übergang des inländischen Geschäftsbetriebes.“ Außerdem soll folgender neuer Absatz geschaffen werden: „Der Inhaber eines Warenzeichens kann einem Dritten gestatten, das ihm geschützte Warenzeichen zu benutzen, wenn zwischen seinen und des Dritten Waren oder zwischen deren Betrieben ein sachlicher oder technischer Zusammenhang besteht und eine Irreführung des Verkehrs ausgeschlossen ist.“ Direktor Dr. Weidlich von der I. G. Farbenindustrie setzte sich gleichfalls für die Anträge des Reichsverbandes der deutschen Industrie ein, denn die freie Übertragbarkeit der Marke bedeute gerade für die pharmazeutisch-chemische Industrie eine große Gefahr, weil das Publikum unter solchen Umständen leicht die Achtung vor der Marke verlieren würde. Prof. Dr. Hermann Jsay betonte, daß die freie Übertragbarkeit auch aus anderen Gründen als den vom Reichsverband der Industrie zur Begründung seines Antrags vorgebrachten notwendig sei. Es gebe viele Fälle, in denen der Antrag des Reichsverbandes den berechtigten Bedürfnissen nicht Rechnung trage. Reichsgerichtsrat Dr. Pinzger spricht sich gegen die freie Übertragbarkeit der Marke aus. In dem gleichen Sinne äußert sich Patentanwalt Heinemann. —

Prof. Dr. J. Say: „Die Selbständigkeit des Rechts an der Marke.“

Die heutige Handels- und Fabrikmarke hat sich einerseits aus der alten Hausmarke der Kaufleute, andererseits aus den Handwerkszeichen der verschiedenen Gewerbe entwickelt. Der Kaufmann, der seine Briefe, seine Wechsel mit seiner Marke zu zeichnen pflegte, zeichnete auch seine Waren bei der Versendung mit ihr. Entsprechend haben in vielen Handwerken schon die Meister des frühen Mittelalters ihre Waren mit einem Zeichen versehen müssen, das die Ursprungsstätte angab, so in den italienischen Stadtstaaten und Frankreich; in England die Gold- und Silberschmiede, die Wollen- und Leinenweber, in Österreich die Hammerschmiede; in Deutschland gebieten es viele Zunftordnungen. Alle diese Marken hatten keine selbständige Bedeutung, sie waren nichts anderes als der Hinweis auf die Herkunftsstätte. Diese Auffassung ist später, als das Recht der Marken gesetzlich geregelt wurde, in die Gesetzgebung der meisten Länder übergegangen. In Deutschland hat diese Auffassung ihren Niederschlag im Warenzeichengesetz vom 12. Mai 1894 gefunden. Prof. Dr. J. Say stellte als Berichterstatter die folgenden Anträge: 1. Der Grundsatz der starren Verbindung der Marken mit dem Geschäftsbetrieb entspricht weder mehr den Bedürfnissen des Wirtschaftslebens (Markenartikel, Konzernzeichen) noch den Bedürfnissen der Weltwirtschaft. 2. Daher ist die Übertragung der Marke ohne den Geschäftsbetrieb zuzulassen, soweit dadurch nicht eine Irreführung des Publikums erfolgt. 3. Eine solche Irreführung ist zu besorgen und daher eine Übertragung ohne Geschäftsbetrieb als unzulässig zu betrachten, wenn die Marke sich zum Kennzeichen des gesamten Geschäftsbetriebes eines Unternehmens entwickelt hat. Dasselbe gilt für den Fall der Einführung von Firmenzeichen für diese letzteren. 4. Da, wo die Übertragung ohne Geschäftsbetrieb unzulässig ist, soll die unzulässige Übertragung nicht das Erlöschen der Marke bewirken, sondern nur die Ungültigkeit der Übertragung. Diese Ungültigkeit kann nach Ablauf von fünf Jahren seit der Übertragung nicht mehr geltend gemacht werden. Patentanwalt Dr. Heinemann als Berichterstatter kam zu folgenden Anträgen: 1. Der Vorschlag, ein Konzernzeichen zu schaffen, ist noch nicht spruchreif. Die Beschlusssfassung darüber ist zu vertagen. 2. An dem Zusammenhang zwischen Warenzeichen und Geschäftsbetrieb ist grundsätzlich festzuhalten. Es ist aber gesetzlich festzulegen, daß die Mitübertragung desjenigen Teiles des Geschäftsbetriebes (Herstellung oder Vertrieb derjenigen Waren) genügen soll, auf den sich das Warenzeichen bezieht bzw. für den es benutzt wird. Ist der Geschäftsbetrieb noch nicht eröffnet, so soll eine Übertragung des Warenzeichens dann zulässig sein, wenn die Veranstaltungen für seine Eröffnung bereits getroffen sind und mit übergehen. Als Veranstaltung in diesem Sinne gelten insbesondere auch: Der Erwerb von Rezepten und die Anmeldung von Schutzrechten (Patente, Gebrauchsmuster, Geschmacksmuster) für die Waren, auf die sich das Zeichen bezieht. 3. Die Übertragung eines Warenzeichens ohne den dazu gehörigen Geschäftsbetrieb bzw. Teilbetrieb soll nicht die Rechtsungültigkeit des Warenzeichens, sondern nur diejenige des Übertragungsgeschäftes zur Folge haben. —

Die Marke im Internationalen Verkehr.

Am zweiten Arbeitstag befaßte man sich mit der Frage, ob die Eintragung und der rechtswirksame Fortbestand einer ausländischen Marke abhängig oder unabhängig sein soll von der Eintragung und dem Fortbestand der Marke im Heimatstaate, d. h. in dem Lande, aus dem die Ware, zu deren Schutz die Marke dienen soll, herrührt, also ob es notwendig ist, eine im Ausland einzutragende Marke vorher auch in Deutschland registrieren zu lassen. Das Referat erstattete Landgerichtsdirektor Dr. Daffis, Berlin. Er schlug vor, zunächst mit Einzelstaaten entsprechende Verträge abzuschließen, um so dann auf dem Wege über eine „union restreinte“ die internationale Anerkennung des von Deutschland vertretenen Standpunktes, wonach das ausländische Warenzeichen nicht abhängig sein soll, allmählich durchzusetzen. In der Aussprache sowie der Abstimmung kam die vollständige Übereinstimmung der Versammlung mit dem Referenten zum Ausdruck. Zu der Frage des Prüfungsverfahrens meinte der Vor-

sitzende, Patentanwalt Mintz, daß es in dieser Beziehung angebracht erschien, die Stellungnahme der Tagung festzustellen. Dem Antrage, das gegenwärtige Vorprüfungsverfahren, wie es durch das Warenzeichengesetz vorgeschrieben ist, beizubehalten, wurde einstimmig zugestimmt. —

Ausstattungsschutz — Namen, Firma, Warenzeichen.

Das Deutsche Warenzeichengesetz beruht im Gegensatz zu den Gesetzen anderer Länder auf dem Grundsatz der rechtsbegründenden Wirkung der Eintragung des Zeichens in die patentamtliche Zeichenrolle. Nicht eingetragene Zeichen genießen grundsätzlich nur dann Schutz, wenn sie sich im Verkehr durchgesetzt haben. Häufig geraten diese nicht eingetragenen Zeichen in Widerspruch und führen zu Streitigkeiten. Über diese wichtigen Fragen berichtete Dr. Wassermann, Hamburg. Folgender Besluß wurde einstimmig gefaßt: Der Schutz der eingeführten Ausstattung, des Namens und der Firma gegenüber einem später angemeldeten Warenzeichen ist berechtigt, darf aber nicht in einer die Rechtssicherheit gefährdenden Weise überspannt werden. —

Warenzeichen und Warennamen.

Wenn eine Fabrik unter einer wortgeschützten Marke lange Zeit hindurch mit Aufwand von Reklame ein Erzeugnis von ständig gleichbleibender Beschaffenheit in den Handel bringt, so wird das Warenzeichen zum Warennamen. Diese Umwandlung benutzt gerne eine unlautere Konkurrenz als Vorwand, das berühmt gewordene Zeichen ihrerseits zu mißbrauchen. Gegen diese Versuche wendet sich der Berichterstatter Prof. Dr. Wassermann, Hamburg, indem er an der Hand der deutschen und ausländischen Rechtssprechung den Unterschied zwischen Warennamen und freien Warennamen darlegt. Neben dem Deutschen Reichsgericht, welches besonders strenge Grundsätze in dieser Hinsicht aufgestellt hat, ist der schweizerischen, italienischen, polnischen und tschechoslowakischen Rechtssprechung Anerkennung zu zollen. Auf Antrag von Prof. Dr. Wassermann wurde einstimmig beschlossen, diese Anerkennung und damit auch den Dank der beteiligten Wirtschaftskreise auszusprechen. —

Empfang durch den Präsidenten des Patentamtes.

In der Mittagsstunde empfing der Präsident des Reichspatentamtes, Herr Eylau, die Teilnehmer der Tagung in seinem Amte. Geheimrat Müller gab allgemeine Erörterungen über die Warenzeichenabteilung. Der Laie kann sich kaum eine Vorstellung von der Größe der Arbeit machen, die darin steckt, einen Bestand von ungefähr 400 000 Warenzeichen, zu denen alljährlich weitere 30 000 neue hinzutreten, zu registrieren und diese Überfülle des Materials stets noch darauf zu prüfen, ob nicht ein neu angemeldetes Warenzeichen einem bereits eingetragenen so ähnlich ist, daß es in die bestehenden Schutzrechte eingreifen würde. Es sind riesige Kartotheken mit Kartenmaterial vorhanden, nach einem System geordnet, das eine einigermaßen leichte Übersicht gestattet; um einige Beispiele zu geben, sind die Bildzeichen in verschiedene Klassen eingereiht, z. B. die Säugetiere, und hier finden sich wieder die Bilder mit Iltis, Kamel in Gruppen vereinigt. Die Menschenbilder sind unterteilt nach Augen, Armen, Beinen und Händen. Die Wortzeichen sind nach dem Alphabet geordnet, aber so, daß die gleichklingenden Vokale kenntlich werden, also einsilbige Worte mit a, e, i, zweisilbige usw. Jede Warenklasse hat ihren eigenen Prüfer. Ganz besonders schwierig sind die Abteilungen der chemisch-pharmazeutischen Erzeugnisse, Weine und Zigaretten. Neben den rein deutschen Warenzeichen spielen die internationalen eine immerhin nicht unbedeutende Rolle, wird doch von der Möglichkeit der internationalen Eintragungen, die auf Grund des sogenannten Madrider Abkommens in Bern möglich ist, reichlich Gebrauch gemacht. 65 000 solcher internationaler Warenzeichen sind bereits registriert. Der Vorsitzende des Vereins für den Schutz des gewerblichen Eigentums und der Warenzeichentagung, Patentanwalt Mintz, brachte den Dank der Teilnehmer gegenüber dem Präsidenten des Patentamtes zum Ausdruck und gab damit der wohlgelegten Tagung einen ausgezeichneten Abschluß. —

Berliner Medizinische Gesellschaft.

Berlin, 5. Juni 1929.

Vorsitzender: Geheimrat Prof. Dr. F. Krauß.

Prof. Dr. Zangemeister, Königsberg i. Pr.: „Die serologische Bestimmung der väterlichen und mütterlichen Abstammung.“

Vortr. hat die Fällungserscheinungen, die beim Mischen von Blutserum verschiedener Personen eintreten, untersucht, und zwar unter Anwendung des Zeisschen Stufenphotometers mit Hilfe des Tyndal-Effektes. Vermischt man das Serum eines Neugeborenen mit dem Serum der Mutter, so tritt nach verhältnismäßig kurzer Zeit eine Trübung ein, die sich im Verlauf von einigen Stunden erhöht. Achtzig Fälle wurden hier untersucht, und zwar ständig mit positivem Ergebnis. Das Serum von Neugeborenen, vermischt mit dem Serum des Vaters, wurde in neunzehn Fällen geprüft und auch hier ständig mit positivem Ergebnis. Die Reaktion gelang auch bei Kindern bis zum Alter von dreißig Jahren, und zwar sowohl in der Reaktion zwischen Mutter und Sohn und Vater und Sohn. Versuche an Tieren haben bei Rind und Schaf gleichfalls ein positives Ergebnis gezeigt, was für die Tierzucht vielleicht von Wert sein dürfte, ebenso auch für Vererbungsforschung. Um das Auge auszuschalten, wurde an seine Stelle eine Kermelle und die photographische Kamera gesetzt; auch hier zeigte sich stets das gleiche positive Ergebnis. Ebenso bei Anwendung von ultramikroskopischen Momentaufnahmen; hier konnte man deutlich feststellen, wie im Verlauf der Zeit sich stets größere Konglomerate bilden. Eine forensische Anwendung hat Vortr. abgelehnt, weil das bisher vorliegende Material ihm hierfür noch nicht ausreichend erschien. —

Österreichischer Ausschuß für Metallschutz.

Vortragsabend am 3. Mai 1929.

Vorsitzender: Prof. Dr. Wolf Johannes Müller.

Einleitend erörterte Dr. Adalbert Nemerre die Ziele des Ausschusses, in welchem sowohl der Bund als auch die Landesregierungen, die Gemeinde Wien und mehrere Industrien vertreten sind; er betonte, daß alle Arbeiten des österreichischen Ausschusses im Einvernehmen mit dem Reichsausschuß für Metallschutz in Berlin (der seine nächste Hauptversammlung im Herbst 1929 in Wien abhalten wird) durchgeführt werden.

Stadtbaudr.-Ing. Rudolf Schumann: „Über neuzeitlichen Oberflächenschutz.“

Der Ausschuß hat sein Tätigkeitsfeld in drei Gruppen gegliedert, die den Schutz von Metallen, von Mauerwerk und von Holz studieren wollen. Die Gemeinde Wien wendet den Oberflächenschutz schon seit langem ihr besonderes Augenmerk zu, was Vortr. an Hand zahlreicher Bilder erläuterte. Hierauf spricht er eingehend die verschiedenen Betonschutz- und Rostschutzmethoden mittels metallischer und organischer Überzüge. Unter Hinweis auf die Verwendungsmöglichkeiten der in Österreich vorhandenen Eisenoxyde — insbesondere für den Rostschutz — schloß er seinen Vortrag.

Hofrat Prof. Dr. Rudolf Wegscheider, der seit über 25 Jahren Präsident des Vereins Österreichischer Chemiker ist und vorher jahrlang dessen Vizepräsident war, wurde in der außerordentlichen Vollversammlung des Vereins am 4. Mai 1929 auf Lebensdauer zum Ehrenpräsidenten des Vereins Österreichischer Chemiker gewählt.

Julius Vargha ist am 2. Mai 1929 im 76. Lebensjahr in Budapest gestorben. Er war Präsident der Ungarischen Akademie der Wissenschaften.

RUNDSCHEA

Internationaler Wettbewerb zum Nachweis von Gelbkreuzstoff (Yperit). Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz¹⁾, angeregt durch das von ihm in Brüssel einberufene Expertenkomitee, eröffnet hiermit einen internationalen Wettbewerb zur Herstellung eines Reagens zur Erkennung des Dichlor-Schwefeläthyls (Yperite, Mustard-Gaz, Gelbkreuzstoff).

I. Technische Bedingungen. *Nachweis des Yperit.* Das Reagens soll, ohne daß irgendein Zweifel möglich ist, das Vorhandensein von Yperit in der Luft anzeigen. Das verlangte Reagens zur Erkennung des Vorhandenseins von Yperit soll

¹⁾ Promenade du Pin 1, Genf (Schweiz).

sich speziell als solches charakterisieren, und der Erfinder muß genau angeben, ob diese Eigenschaft durch irgendeinen anderen, dem Yperit in den Kriegsmitteln beigemischten chemischen Stoff, beeinflußt wird. — *Eigenschaften des Reagens.* Das Reagens und die dazugehörigen Apparate müssen leicht hergestellt werden können auf industriellem Wege, in großer Menge und nicht zu teuer. Es müssen genaue Angaben gemacht werden, wie und wie lange das Produkt aufbewahrt werden kann. — *Empfindlichkeit des Reagens.* Die Empfindlichkeit des Reagens wird bei der Beurteilung in Betracht fallen. Das Reagens muß eine Höchstdichte (Grenzdichte) von 0,07 mg Yperit per Liter in der Luft nachweisen können. —

II. Reglement des Wettbewerbes. Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz stiftet für diesen Wettbewerb einen Preis von 10 000 Schweizer Franken. Je nach dem Wert der eingereichten Arbeiten kann das Schiedsgericht diese Summe ganz oder geteilt verteilen. Der Wettbewerb beginnt am 1. Juli 1929 und wird am 31. Dezember 1930 geschlossen.

Die Chemiker, die daran teilnehmen wollen, haben dem Sekretariat des Internationalen Roten Kreuzes in Genf vor dem 31. Dezember 1930 ihre Vorschläge in folgender Weise einzusenden: a) In versiegeltem Umschlag ihren Namen und ihre Adresse. Auf dem Umschlag ein „Motto“ und die ehrenwörtliche Erklärung, daß das Reagens das Resultat ihrer persönlichen Arbeiten ist. b) In besonderem Umschlag, auf dem das „Motto“ wiederholt ist, der ausführliche Vorschlag. Als Sprachen sind zugelassen: Französisch, Englisch, Deutsch und Italienisch.

Am 31. Januar 1931 wird das Internationale Komitee des Roten Kreuzes die Umschläge mit den Vorschlägen öffnen und diese ins Französische übersetzen lassen. Die Vorschläge werden nach ihrem Motto bezeichnet und nicht nach dem Namen ihres Urhebers. Sobald das Schiedsgericht versammelt ist, wird es Kenntnis von den Originalvorschlägen und deren Übersetzung nehmen, ohne den Namen der Urheber zu kennen. Am Schluß des Bewerbes, wenn die Vorschläge geordnet sind, werden die Umschläge mit den Namen der Urheber geöffnet und das Resultat des Wettbewerbes publiziert werden. Das Reagens oder die Einrichtung (Anleitung), die den Preis erhalten, tragen den Namen des Erfinders und sind Eigentum des Internationalen Roten Kreuzes. (34)

PERSONAL- UND HOCHSCHULNACHRICHTEN

(Redaktionsschluß für „Angewandte“ Donnerstag, für „Chem. Fabrik“ Montags.)

Ernannt wurden: Dr. L. Seidler, Berlin, zum Reg.-Rat an der Reichsregisterstelle für Futtermittel. — Dr. E. Tiede, nichtbeamter a. o. Prof. an der Universität Berlin, zum Abteilungsvorsteher am Chemischen Institut der Universität und zugleich zum planmäßigen a. o. Prof.

Dr. E. Pohland, Assistent am chemischen Institut der Technischen Hochschule Karlsruhe, habilitierte sich als Priv.-Doz. für allgemeine, anorganische und analytische Chemie.

Gestorben ist: Dipl.-Ing. Dr. phil. R. Geipert, leitender Chemiker der Gasbetriebs-A.-G., Berlin, am 16. Juni in Heidelberg.

Ausland. Gestorben: J. A. Leffler, Prof. für Metallurgie des Eisens an Tekniska Högskolan, Stockholm, am 19. Mai im Alter von 59 Jahren.

Berichtigung.

Auf Seite 691 muß es auf der vierten Zeile der Personal- und Hochschulnachrichten „Franz Feist“ statt „Friedrich Feist“ heißen.

NEUE BÜCHER

(Zu beziehen, soweit im Buchhandel erschienen, durch Verlag Chemie, G. m. b. H., Berlin W 10, Corneliusstr. 3.)

Ins Innere des Atoms. Von Hanns Günther. Bücher der Naturwissenschaft. 32. Band. Reclam, Leipzig, 1928. RM. 1,20, geb. RM. 2,—.

„Eine gemeinverständliche Darstellung der Elektronen- und der Quantentheorie“ nennt der Autor sein Werk im Untertitel. Er versucht dieses für ein so kleines Büchlein sehr